

Flacherzeugnisse, rostfrei, kaltgewalzt

Antidumpingverfahren

Produkt

flachgewalzte Erzeugnisse aus nicht rostendem Stahl, nur kaltgewalzt

Land

China, Taiwan

Indien, Indonesien

KN-Code

7219 31 00, 7219 32 10, 7219 32 90, 7219 33 10, 7219 33 90, 7219 34 10, 7219 34 90, 7219 35 10, 7219 35 90, 7219 90 20, 7219 90 80, 7220 20 21, 7220 20 29, 7220 20 41, 7220 20 49, 7220 20 81, 7220 20 89, 7220 90 20, 7220 90 80

Verwendung

Produkt wird von einer Vielzahl nachgelagerter Industrien für eine breite Palette von Endverwendungen eingesetzt , bei denen Widerstandsfähigkeit gegen witterungsbedingte und chemische Korrosion erforderlich ist und wo auch Hygiene und ästhetische Oberflächen wichtig sind (zB Autoherstellung , Papierzeugung, Lebensmittelverarbeitung , pharmazeutische Industrie, Küchenutensilien , Geschirr , Besteck , Herstellung von medizinischer Ausrüstung , Schiffsbau , Rohre für den Transport von Flüssigkeiten , Meerwasserentsalzungsanlagen , Eisenbahnwaggons , Tanklastwagen , Straßentankfahrzeugen , Kühlcontainer , etc.)

Kläger

EUROFER

Chronologie China, Taiwan

Einleitung Antidumpingverfahren:

Bekanntmachung 2014/C 196/07 vom 26. Juni 2014

Einführung vorläufiger Antidumpingzölle:

Durchführungsverordnung (EU) 2015/501 vom 24. März 2015

Einführung endgültiger Antidumpingzölle:

Durchführungsverordnung (EU) 2015/1429 von 26. August 2015

bevorstehendes Außerkrafttreten Antidumping-Zölle (28. August 2020):

Bekanntmachung 2019/C 405/08 vom 2. Dezember 2019

Einleitung Auslaufüberprüfung:

Bekanntmachung 2020/C 280/06 vom 25. August 2020

Europäische Kommission leitet Auslaufüberprüfung der bestehenden Antidumpingmaßnahmen ein

Seit August 2015 bestehen für Einfuhren von kaltgewalzten Flacherzeugnissen aus nicht rostendem Stahl (KN-Codes 7219 31 00, 7219 32 10, 7219 32 90, 7219 33 10, 7219 33 90, 7219 34 10, 7219 34 90, 7219 35 10, 7219 35 90, 7219 90 20, 7219 90 80, 7220 20 21, 7220 20 29, 7220 20 41, 7220 20 49, 7220 20 81, 7220 20 89, 7220 90 20 und 7220 90 80) mit Ursprung in China und Taiwan endgültige Antidumpingmaßnahmen.

Nach Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens ging von Eurofer (European Steel Association) Ende Mai 2020 ein Antrag auf Einleitung einer Auslaufüberprüfung der bestehenden Antidumpingmaßnahmen bei der Europäischen Kommission ein. Der Antrag wurde damit begründet, dass, nach einer anfänglichen Verbesserung der Lage, die auf die Einführung der Maßnahmen zurückzuführen sei, bei Außerkrafttreten der Maßnahmen mit einem Anhalten oder erneuten Auftreten des Dumpings - angesichts des Vorhandenseins ungenutzter Kapazitäten in den betroffenen Ländern und der Attraktivität des Unionsmarktes - und einem Anhalten oder erneuten Auftreten der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union zu rechnen sei.

Die Europäische Kommission gibt daher mit Bekanntmachung 2020/C 280/06 vom 25. August 2020 die Einleitung einer Auslaufüberprüfung der bestehenden Antidumpingmaßnahmen bekannt.

Interessierte Unternehmen, die zum Antrag (zum Beispiel zu Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Schädigung oder der Schadensursache) oder zu Aspekten im Zusammenhang mit der Einleitung der Untersuchung (zum Beispiel zu der Frage, inwieweit der Antrag unterstützt wird) Stellung nehmen möchten, müssen dies binnen 37 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tun. Anträge auf Anhörung, die die Einleitung der Untersuchung betreffen, müssen binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung gestellt werden.

Kontaktdaten der Europäischen Kommission:

Europäische Kommission

Generaldirektion Handel

Direktion H Büro: CHAR 04/039

1049 Bruxelles/Brussel BELGIQUE/BELGIË

TRON.tdi: <https://tron.trade.ec.europa.eu/tron/tdi>

E-Mail-Adressen:

Für Dumpingaspekte in Bezug auf China:

trade-r722-sscr-dumping-china@ec.europa.eu

Für Dumpingaspekte in Bezug auf Taiwan:

trade-r722-sscr-dumping-taiwan@ec.europa.eu

Für Schädigungsaspekte: trade-r722-sscr-injury@ec.europa.eu

Die Untersuchung ist seitens der Kommission in der Regel binnen 12 Monaten, spätestens jedoch 15 Monate nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung abzuschließen.

Chronologie Indien, Indonesien

Einleitung Antidumpingverfahren:

Bekanntmachung 2020/C322/06 vom 30. September 2020

Einleitung Antisubventionsverfahren:

Bekanntmachung 2020/C 57/04 vom 17. Februar 2021

zollamtliche Erfassung:

Durchführungsverordnung (EU) 2021/370 vom 1. März 2021

Europäische Kommission leitet Antidumpingverfahren ein

Für Einfuhren von kaltgewalzten Flacherzeugnissen aus nicht rostendem Stahl mit Ursprung in China und Taiwan (KN-Codes 7219 31 00, 7219 32 10, 7219 32 90, 7219 33 10, 7219 33 90, 7219 34 10, 7219 34 90, 7219 35 10, 7219 35 90, 7219 90 20, 7219 90 80, 7220 20 21, 7220 20 29, 7220 20 41, 7220 20 49, 7220 20 81, 7220 20 89, 7220 90 20, 7220 90 80) bestehen seit 2015 endgültige Antidumpingmaßnahmen. Im August 2020 wurde eine Auslaufüberprüfung der bestehenden Maßnahmen eingeleitet.

Nun liegt der Europäischen Kommission auch eine Klage von EUROFER auf **Einleitung eines Antidumpingverfahrens dieser Ware für Einfuhren aus Indien und Indonesien** vor.

Den Angaben des Klägers zufolge seien die Einfuhren aus den beiden Ländern stark gestiegen. Dies in Verbindung mit den gedumpte Preisen, zu denen die Ware auf dem europäischen Markt verkauft wird, würde der Unionsindustrie beträchtlichen Schaden zufügen. Die vom Antragsteller errechneten Dumpingspannen für die beiden Länder seien erheblich.

Die Europäische Kommission gibt daher mit Bekanntmachung 2020/C322/06 vom 30. September 2020 die Einleitung eines Antidumpingverfahrens für Einfuhren von kaltgewalzten Flacherzeugnissen aus nicht rostendem Stahl mit Ursprung in Indien und Indonesien bekannt.

Interessierte Unternehmen, die zum Antrag (zum Beispiel zu Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Schädigung oder der Schadensursache) oder zu Aspekten im Zusammenhang mit der Einleitung der Untersuchung (zum Beispiel zu der Frage, inwieweit der Antrag unterstützt wird) Stellung nehmen möchten, müssen dies binnen 37 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tun. Anträge auf Anhörung, die die Einleitung der Untersuchung betreffen, müssen binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung gestellt werden.

Kontaktdaten der Europäischen Kommission

Generaldirektion Handel

Direktion G

Büro: CHAR 04/039 1049

Bruxelles/Brussel BELGIQUE/BELGIË

TRON.tdi: <https://tron.trade.ec.europa.eu/tron/tdi>

Für Dumpingaspekte in Bezug auf Indien:

TRADE-AD670-DUMPING-INDIA@ec.europa.eu

Für Dumpingaspekte in Bezug auf Indonesien:

TRADE-AD670-DUMPING-INDONESIA@ec.europa.eu

Für Aspekte der Schädigung und des Unionsinteresses:

TRADE-AD670-INJURY@ec.europa.eu

Die Untersuchung ist seitens der Kommission binnen 13 Monaten, spätestens jedoch binnen 14 Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung abzuschließen. Allfällige vorläufige Maßnahmen können spätestens 7 Monaten, in jedem Fall jedoch spätestens 8 Monate nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung verhängt werden.

Europäische Kommission leitet Antisubventionsverfahren ein

Für Einfuhren von kaltgewalzten Flacherzeugnissen aus nicht rostendem Stahl mit Ursprung in Indien und Indonesien (KN-Codes 7219 31 00, 7219 32 10, 7219 32 90, 7219 33 10, 7219 33 90, 7219 34 10, 7219 34 90, 7219 35 10, 7219 35 90, 7219 90 20, 7219 90 80, 7220 20 21, 7220 20 29, 7220 20 41, 7220 20 49, 7220 20 81, 7220 20 89, 7220 90 20, 7220 90 80) wurde Ende September 2020 ein Antidumpingverfahren eingeleitet.

Nun liegt der Europäischen Kommission ein zusätzlicher Antrag von EUROFER auf Einleitung eines Antisubventionsverfahrens vor. Dem Antragsteller zufolge würden Hersteller aus Indien und Indonesien in den Genuss verschiedener Subventionen ihrer Regierungen kommen. Menge und Preise der eingeführten Güter hätten sich unter anderem auf die Verkaufsmengen und die in Rechnung gestellten Preise sowie auf den Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union negativ ausgewirkt und dadurch die finanzielle Lage des Wirtschaftszweigs der Union nachteilig beeinflusst.

Die Kommission gibt daher mit [Bekanntmachung 2020/C 57/04](#) vom 17. Februar 2021 die Einleitung eines Antisubventionsverfahrens für Einfuhren von kaltgewalzten Flacherzeugnissen aus nicht rostendem Stahl mit Ursprung in Indien und Indonesien bekannt.

Interessierte Unternehmen, die zum Antrag (zum Beispiel zu Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Schädigung oder der Schadensursache) oder zu Aspekten im Zusammenhang mit der Einleitung der Untersuchung (zum Beispiel zu der Frage, inwieweit der Antrag unterstützt wird) Stellung nehmen möchten, müssen dies binnen 37 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tun. Anträge auf Anhörung, die die Einleitung der Untersuchung betreffen, müssen binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung gestellt werden.

Kontakt:

Europäische Kommission

Generaldirektion Handel

Direktion G

Büro: CHAR 04/039

1049 Bruxelles/Brüssel

BELGIQUE/BELGIË

E-Mail:

TRADE-AS678-SSCR-SUBSIDY-INDIA@ec.europa.eu

TRADE-AS678-SSCR-SUBSIDY-INDO@ec.europa.eu

TRADE-AS678-SSCR-INJURY@ec.europa.eu

Die Untersuchung ist seitens der Kommission innerhalb von 12 Monaten abzuschließen, spätestens jedoch 13 Monate nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung. Allfällige vorläufige Maßnahmen können spätestens 9 Monate nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eingeführt werden.

Europäische Kommission ordnet zollamtliche Erfassung aller Einfuhren an

Ende September 2020 leitete die Europäische Kommission auf Antrag von EUROFER ein Antidumpingverfahren gegen Einfuhren von kaltgewalzten Flacherzeugnissen aus nicht rostendem Stahl mit Ursprung in Indien und Indonesien (KN-Codes 7219 31 00, 7219 32 10, 7219 32 90, 7219 33 10, 7219 33 90, 7219 34 10, 7219 34 90, 7219 35 10, 7219 35 90, 7219 90 20, 7219 90 80, 7220 20 21, 7220 20 29, 7220 20 41, 7220 20 49, 7220 20 81, 7220 20 89, 7220 90 20, 7220 90 80) ein; im Februar 2021 wurde ein Antisubventionsverfahren eingeleitet.

Im Dezember 2020 reichte der Antragsteller einen Antrag auf zollamtliche Erfassung der Einfuhren bei der Kommission ein, sodass Maßnahmen vom Zeitpunkt der Einreichung an rückwirkend angewendet werden können. Der Antrag wurde damit begründet, dass es ausgehend von den jüngsten zur Verfügung stehenden statistischen Daten nach der Einleitung der Untersuchung zu einem erheblichen Anstieg der Einfuhren gekommen sei, der die Abhilfewirkung der möglichen endgültigen Zölle wahrscheinlich ernsthaft beeinträchtigen würde.

Die Europäische Kommission ordnet daher mit Durchführungsverordnung (EU) 2021/370 (Amtsblatt L 71 vom 2. März 2021) die zollamtliche Erfassung aller Einfuhren von kaltgewalzten Flacherzeugnissen aus nicht rostendem Stahl mit Ursprung in Indien und Indonesien an, **damit gegebenenfalls allfällige Antidumpingzölle rückwirkend auf die zollamtlich erfassten Einfuhren erhoben werden können**. Alle interessierten Unternehmen werden gebeten, unter Vorlage sachdienlicher Beweise schriftlich Stellung zu nehmen.

ACHTUNG: Die zollamtliche Erfassung endet spätestens neun Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung oder mit Einführung von Antidumping-Maßnahmen. Im Falle der Einführung der AD-Maßnahmen und Beibehaltung der Schutzmaßnahmen gegen Einfuhren von bestimmten Stahlerzeugnissen (unter anderem **Warennummer 9 Bleche und Bänder aus nicht rostendem Stahl, kaltgewalzt**) werden nach Ausschöpfung der Zollkontingente Antidumping-Zölle nicht aufsummierend sondern in Höhe der Differenz über den 25 % Zusatzzöllen eingehoben.

Stand: 02.03.2021